



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Schulförderverein** „Sport und Natur, S.u.N.-Club Georg-Thoma-Schule Hinterzarten e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Hinterzarten

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung aller Angelegenheiten der Schule als Lebens- und Wohlfühlort für die gesamte Schulgemeinschaft sowie die Förderung des sozialen Lernens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Ergänzung des Grundbedarfs der Schule an Sport- und Spielgeräten im Schulbereich,
- Heranführen der Schüler an Projekte der Natur- und Landschaftspflege und an ehrenamtliche Aufgaben,
- die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

Dies soll ermöglicht werden durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bekommen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des Privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Personen als Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalendermonats, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. c) durch Streichung aus der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang unter Angabe von Gründen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe des Verein

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch fernmündlich, durch elektronische Datenfernübertragung oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Pattsituationen gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Befindet sich kein Mitglied der Schule im Vereinsvorstand, so ist der/die Schulleiter/in mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der Aufgaben des Vereins, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des §26BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführerin. Der Vorstand ist nach außen hin uneingeschränkt vertretungsbefugt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, jedoch müssen mindestens drei der Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstands.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder für erforderlich halten oder mindesten $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hinterzarten unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zu versenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen zur Tagesordnung
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung und Entlastung des/der Schatzmeisters/in.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl des/der Kassenprüfers/in
 - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.
- (6) Eine Änderung der Satzung sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Dabei muss mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Mindestzahl nicht erschienen, so kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, in diesem Fall ist keine Mindestzahl von Anwesenden zur Beschlussfassung nötig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, bestimmten Personengruppen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen bzw. für Fördermitglieder höhere Beiträge fest zu setzen. Im Falle des Beitritts zum Verein nach dem 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres sind die Beiträge nur in halber Höhe fällig. Stand Okt. 2013 10,-- Euro

Zum 1. Januar 2016 wird der Mitgliedsbeitrag von derzeit 10 Euro auf 15 Euro erhöht (Beschluss in Mitgliederversammlung 08. Mai 2015)

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen ist. Sie bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Mindestzahl nicht erschienen, so kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, in diesem Fall ist keine Mindestzahl von Anwesenden zur Beschlussfassung nötig.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den entsprechenden Einnahmetitel der Grund- und Hauptschule Hinterzarten im Haushalt des jeweiligen Kalenderjahres.
Dieses ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden.
Liquidatoren sind die amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am **08. Mai 2015** neu beschlossen.

Hinterzarten, den 10.05.2015

bei der Mitgliederversammlung wurde neu gewählt:

Für den Vorstand:

1. Vorsitzender: Shemsie Sefa, Am Röbleberg 3, 79856 Hinterzarten

Unterschrift

2. Vorsitzende: Slobodanka Tritschler, Erlenbruckerstr. 49, 79856 Hinterzarten

Unterschrift

Kassiererin:

Maritta Hog, Am Rösslewald 2, 79874 Breitenau

Unterschrift

Schriftführerin:

Katrin Leukel, Windeckweg 37, 79856 Hinterzarten

Unterschrift